

Tennissport in Sachsen ab dem 24.04.2021

(Stand 01.05.2021)

Rechtliche Grundlagen

<u>Überschreitung Inzidenz von 100</u> (an drei aufeinanderfolgenden Tagen)	<u>Unterschreitung Inzidenz von 100</u> (an fünf aufeinanderfolgenden Tagen)
<ul style="list-style-type: none">• Infektionsschutzgesetz (IfSG)• ggf. weitere verschärfende Maßnahmen des Freistaates Sachsen / der Landkreise und kreisfreien Städte	<ul style="list-style-type: none">• SächsCoronaSchVO und Hygienemaßnahmen der Allgemeinverfügung des SMS• Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte

Überschreitung der Inzidenz von 100

Allgemeine Voraussetzungen für den Sportbetrieb nach IfSG

- Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen
- Es erhalten nur Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind
- Es muss ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden

Training

- Kinder/Jugendliche und Erwachsene können Tennis als Individualsport betreiben (max. 2 Personen auf einem Tennisplatz). Dabei wird nicht zwischen „outdoor“ und „indoor“ unterschieden. Da in Sachsen verschärfend gilt, dass Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs mit Ausnahme für bestimmte Personengruppen und der Außensportanlagen geschlossen sind, kann Individualsport unverändert nur im Außenbereich stattfinden kann.
- Gruppentraining kann mit Kindern bis einschließlich 13 Jahren auch auf Außensportanlagen mit einem Trainer durchgeführt werden. Pro Tennisfeld kann eine Gruppe trainieren. Der Trainer kann auch mehrere Gruppen parallel oder nacheinander anleiten.
- Der Trainer für das Gruppentraining muss einen negativen Tagestest (nicht älter als 24 Stunden) vorweisen. Als anerkannte Tests gelten in Sachsen Antigenschnelltests, Selbsttests und PCR-Tests. Im Zweifelsfall sollten sich die Vereine / Trainer beim kommunalen Gesundheitsamt erkundigen, inwieweit die Anforderungen der Testungen definiert werden.

- Das Training der Berufssportler/innen sowie der Bundes- und Landeskader ist auch weiterhin möglich.

Wettkampf

- Der Wettkampf ist bei Berufssportlern und den Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader sowie bei der kontaktfreien Sportausübung (wie das Tennis-Einzel) im IfSG nicht verboten. Es gelten jeweils die allgemeinen Voraussetzungen für den Sportbetrieb nach IfSG.
- Da Landkreise und kreisfreien Städte eigene verschärfende Regelungen treffen können, ist die Austragung und Durchführung zwingend mit den zuständigen Behörden im Vorfeld abzuklären. Eine Genehmigung zur Durchführung eines Wettkampfes ist bei den örtlichen Behörden einzuholen (z.B. Gesundheitsamt, Ordnungsamt, etc.).

Unterschreitung der Inzidenz von 100

Erst eine stabile 5-Tages-Inzidenz unter 100 setzt das IfSG außer Kraft. Dann gelten ausschließlich die Verordnungen des Freistaates Sachsen sowie die Allgemeinverfügungen der Landkreise / kreisfreie Stadt in Sachsen.

- Die Öffnung der Sportanlagen **kann** durch die Landkreise / kreisfreie Stadt im Freistaat Sachsen erlaubt werden. **Mögliche Öffnungen erfolgen in Entscheidungshoheit der Landkreise und kreisfreien Städte per Allgemeinverfügungen.**
- Im Bezug auf den Sport können Landkreise / kreisfreie Stadt folgendes erlassen:
 - Individualsport kann alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen zugelassen werden.

Auslegungen dieser Bestimmungen für den Tennissport in Sachsen

- *Jugendliche ab 18 Jahren und Erwachsene können auf Außensportanlagen Tennis als Individualsport betreiben (max. 2 Personen auf einem Tennisplatz)*
- *Gruppentraining (aber kein Doppel) kann mit Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren auf Außensportanlagen durchgeführt werden*
- *Beim Training muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden*

- Sollte die Inzidenz dann doch wieder an 3 aufeinander folgenden Tagen auf über 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner im Landkreis/der kreisfreien Stadt steigen, gelten wieder die bundesgesetzlichen Regeln des Infektionsschutzgesetzes.
- Eine Rücknahme der Lockerungen erfolgt auch bei Erreichen der max. Auslastung der Bettenkapazität von 1.300 auf der Normalstation.

Wettkampf

- Die Verordnung des SMS unterscheidet nicht zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb.



- Sportveranstaltungen, auch die bei der kontaktfreien Sportausübung (wie das Tennis-Einzel), müssen immer ohne Publikum stattfinden.
- Bei der Durchführung von Wettkämpfen sind die Hygienemaßnahmen der Allgemeinverfügung des SMS zu beachten. Für Sportstätten ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen.
- Da Landkreise und kreisfreien Städte eigene verschärfende Regelungen treffen können, ist die Austragung und Durchführung zwingend mit den zuständigen Behörden im Vorfeld abzuklären. Eine Genehmigung zur Durchführung eines Wettkampfes ist bei den örtlichen Behörden einzuholen (z.B. Gesundheitsamt, Ordnungsamt, etc.)

Berufssportler, Bundes- und Landeskader

- Die Verbote und die personenmäßigen Beschränkungen gelten nicht für die Berufssportler/innen sowie der Bundes- und Landeskader (LK 1 / LK 2).

Auslegungen von Begrifflichkeiten aus dem Sport nach Lesart der SächsCoronaSchVO

Individualsportart Tennis

- Ein Trainer kann jeweils eine weitere Person trainieren darf oder zwei Personen aus zwei verschiedenen Haushalten können miteinander trainieren (Es sind maximal 2 Personen auf einem Tennisplatz zulässig).
- Ein Training kann auch mit 2 Personen und einem Trainer vollzogen werden. Aber es ist jederzeit sicherzustellen, dass der Trainer immer Abstand von mehreren Metern einhält. Sind zwei Spieler auf dem Platz, hat sich der Trainer außerhalb des Doppelfeldes aufzuhalten und darf nicht selber aktiv auf dem Platz sein.

Doppel in der Individualsportart Tennis

- Doppel ist nach Lesart der SächsCoronaSchVO kein Individualsportart und nicht kontaktfrei. Ein Doppel ist auch nicht möglich, wenn alle vier Personen aus einem Hausstand kommen.